

21. Welchen Sinn haben im §. 300 St.G.B.'s die Thatbestandsmerkmale „Privatgeheimnis“ und „anvertrauen“? Wem steht bei dem Vergehen gegen §. 300 a. a. O. das Recht zu, den Strafantrag zu stellen, insbesondere hinsichtlich der Verletzung ärztlicher Geheimnisse der Ehefrau?

III. Straffenat. Urtr. v. 22. Oktober 1885 g. B. Rep. 2421/85.

I. Landgericht Hildesheim.

Gründe:

Gegen das erstinstanzliche Urteil, welches den Angeklagten des Vergehens gegen §. 300 St.G.B.'s schuldig befunden hat, wird teils aus materiellrechtlichen Gründen, teils deshalb Beschwerde geführt, weil der erforderliche Strafantrag nicht von der dazu Berechtigten, der Ehefrau W., sondern vom Ehemanne derselben gestellt worden sei.

Zu erwähnen ist, daß mit den Worten des §. 155 des preußischen Strafgesetzbuches: „Medizinalpersonen u, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind“, gesagt werden sollte, daß nur von solchen Geheimnissen die Rede sei, an deren Bewahrung Privatpersonen ein Interesse haben, und daß das Geheimnis der Medizinalperson u bei der Ausübung oder zum Zwecke der Ausübung ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sein müsse. Da das preußische Strafgesetzbuch das Vergehen unter die Beleidigungen stellte, fanden, soviel das Recht zum Strafantrage betrifft, von selbst die in dieser Beziehung für die Beleidigungen gegebenen Bestimmungen Anwendung; folglich war der Beleidigte zum Strafantrage befugt (§. 160), und, wenn durch die Offenbarung des Geheimnisses die Ehefrau beleidigt wurde, neben dieser auch der Ehemann (§. 162). Die Motive zum jetzigen Strafgesetzbuche heben hervor, es könne zwar, aber es müsse nicht in der Offenbarung des Geheimnisses eine Ehrverletzung liegen; daher ist das Vergehen im Gesetze von den Beleidigungen ausgeschieden worden; und das strafbare Moment hat man, wie die Motive ebenfalls bezeugen, in die Verletzung der Berufspflicht desjenigen zu setzen, welcher das Geheimnis offenbart. Entscheidend über die Antragsberechtigung ist hiernach nicht der §. 195 St.G.B.'s, wonach wegen Beleidigung der Ehefrau neben dieser auch der Ehemann auf Verstrafung antragen kann, sondern der allgemeine §. 61, sodaß jene

Berechtigung dem durch das Vergehen Verletzten zusteht (§. 65 St.G.B.'s), und, wenn dieser minderjährig ist, dem gesetzlichen Vertreter desselben, wenn er geisteskrank oder taubstumm ist, dem Vormunde.

Verlezt durch ein Antragsvergehen ist aber derjenige, welcher durch dasselbe in seinem Rechte verletzt worden ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 371, oder, was dasselbe bedeutet, der Träger des durch das Vergehen angegriffenen Rechtsgutes. Ein Interesse an der Geheimhaltung der durch §. 300 geschützten Geheimnisse können noch andere Personen haben, dadurch allein erhalten sie nicht das Antragsrecht. Abgesehen davon, daß ein solches Interesse auch ein unberechtigtes, selbst ein gesetzwidriges sein kann, verletzt das Gesetz (§§. 61. 65 a. a. O.) das Antragsrecht überhaupt nicht jedem, dem daran liegt oder liegen muß, daß das Vergehen nicht begangen, oder daß das begangene Vergehen bestraft werde. Der durch das Vergehen in seinem Recht Verletzte wird freilich regelmäßig auch ein Interesse an demselben haben und eben wegen seines Interesses sich entschließen, die Antragsbefugnis auszuüben.

Erheblich in rechtlicher Beziehung ist dagegen das Interesse an der Geheimhaltung für die Bestimmung des Begriffes „Geheimnis“. So viel dem Arzt und dasjenige angeht, was dieser geheim zu halten hat, so folgt bereits aus dem Vorstehenden, daß es sich nur um solche Dinge handelt, die er bei der Ausübung seines Amtes, Standes oder Gewerbes als Arzt erfahren hat. Dahin können nicht bloß die Krankheiten selbst, die er heilen sollte, sondern noch andere Dinge gehören, die er bei der Untersuchung oder bei der Behandlung des Kranken oder über die Ursachen der Krankheit kennen gelernt hat, überhaupt solche, wenn auch nicht zu den Krankheiten selbst zu rechnende Thatfachen, deren Kenntnisaufnahme in das Gebiet der Ausübung des Berufes des Arztes als solchen fällt und die er in seiner Eigenschaft als Arzt wahrgenommen hat. Gleichwohl läßt sich nicht behaupten, daß die Offenbarung jeder derartigen Wahrnehmung ohne weiteres durch den §. 300 a. a. O. mit Strafe habe bedroht werden sollen. Ist dem Arzte als solchem eine Mitteilung mit der ausdrücklichen Auflage gemacht worden, sie geheim zu halten, so hat man allerdings dieselbe als ein Geheimnis der in dem Paragraphen bezeichneten Art schon wegen dieser Auflage anzusehen. Eine derartige Anforderung kann sich aber—

auch aus den Umständen ergeben, und dies wird der Fall sein, wenn ein Interesse derjenigen Personen, mit denen der Arzt als solcher zu thun hat, an der Geheimhaltung erkennbar ist. Ebendeshalb wurde, wie erwähnt, bei den Beratungen des preussischen Strafgesetzbuches geltend gemacht, es handle sich um Geheimnisse, an deren Bewahrung Privatpersonen interessiert seien, und sowohl dort, als auch im jetzigen Strafgesetzbuche der Ausdruck „Privatgeheimnis“ gewählt, um dies zum Ausdruck zu bringen. Ein solches Interesse kann sehr mannigfaltiger Art sein; es kann zweifellos auch aus der Rücksicht auf Anstand und Sitte entspringen, und ein Interesse dieser Art an der Geheimhaltung wird regelmäßig bei Geschlechtskrankheiten vorliegen.

Das Gesetz verlangt außer einem Privatgeheimnisse, welches offenbart worden ist, als Merkmal des Thatbestandes des in §. 300 bedrohten Vergehens, daß das Privatgeheimnis dem Arzte *„anvertraut“* worden sei. Anvertraut ist es, wenn es als Geheimnis, also, nach dem Vorstehenden, mit der ausdrücklichen Auflage des Geheimhaltens oder unter solchen Umständen demselben mitgeteilt oder seiner Kenntnisknahme unterworfen wurde, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens stillschweigend ergab. Die Mitteilung oder Zugänglichmachung aber, um die es sich hier handelt, braucht nicht in einer Darlegung der Krankheit oder der sonstigen bereits erwähnten Thatfachen oder Verhältnisse zu bestehen, die ohnehin so beschaffen sein können, daß sie erst der Arzt selbst durch seine eigenen Beobachtungen vermöge der ihm bewohnenden Sachkunde wahrzunehmen vermag. Vielmehr genügt es, wenigstens unter der alsbald zu bezeichnenden Voraussetzung, daß der Arzt als solcher zugezogen worden ist; damit ist ihm als Arzt auch dasjenige mitgeteilt oder seiner Kenntnisknahme zugänglich gemacht worden, was er demnächst in Ausübung seines Berufes in Erfahrung bringt, und soweit dies für ein Geheimnis erachtet werden muß, hat es ihm der Zuziehende im Sinne des Paragraphen anvertraut.

Eben hieraus ergibt sich ferner, wessen Recht durch die unbefugte Offenbarung des Geheimnisses verletzt wird. Denn da die Offenbarung in dem der Berufspflicht widerstreitenden Vertrauensbruche besteht, dessen sich der Arzt schuldig macht, kann durch dieselbe nur das Recht der Person, welche das Vertrauen schenkte, verletzt sein. Diese Person ist daher auch die zum Strafantrage befugte. Es ist hiermit

nicht ausgeschlossen, daß mehr als Eine Person die Antragsbefugnis besitzen kann; denn möglicherweise hat mehr als Eine Person dem Arzte das unbefugt offenbarte Geheimnis anvertraut. Verhältnisse dieser Art können namentlich da vorkommen, wo nicht der Kranke selbst den Arzt, dessen Beobachtung und Behandlung er sich unterwirft, zugezogen hat, sondern ein Dritter. Hätte zwar der letztere etwa nur in zufälliger Veranlassung, z. B. weil er einen fremden Kranken zuerst auffand und aus Menschenfreundlichkeit ihm Hilfe bringen wollte, den Arzt herbeigeholt, so würde die Krankheit nebst dem, was der Arzt bei ihrer Behandlung u. weiter erfährt, in Ermangelung jeglichen ihm beizuhabenden Interesses an der Geheimhaltung nicht als sein Privatgeheimnis, er selbst also auch nicht als diejenige Person angesehen werden können, welche durch die Zuziehung des Arztes ein Geheimnis anvertraut hätte. Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich derjenigen Personen, welche die rechtliche Verpflichtung oder die rechtliche Befugnis haben, für die Heilung der Krankheit, bezw. für die Einholung ärztlichen Rates auch bei anderen als krankhaften Zuständen anderer Personen, Sorge zu tragen. Wie eine solche Verpflichtung und Befugnis dem Vater in Beziehung auf diejenigen Kinder, für deren körperliches Wohl er einzutreten hat, zusteht, so steht sie auch dem Ehemanne in Beziehung auf die mit ihm zusammenlebende Ehefrau zu. Hat das Familienhaupt den Arzt in einem bestimmten Falle oder im allgemeinen für alle in der Familie vorkommenden Fälle gewählt und zugezogen, so hat er damit den einzelnen Fall oder die sämtlichen Fälle demselben auch anvertraut, und zwar, wenn die Voraussetzungen, von denen nach dem obigen der Begriff des Geheimnisses abhängt, vorhanden sind, als sein Privatgeheimnis. Sein Recht, von dem Arzte Verschwiegenheit zu verlangen, folgt aus dem soeben bezeichneten Verhältnisse zu diesem, sein Interesse an der Geheimhaltung folgt unmittelbar aus seinem persönlichen Verhältnisse zu seinen Familienangehörigen. Möglich bleibt es daneben, wie bereits erwähnt worden, daß auch auf Seite der vom Arzte behandelten Familienglieder ein Anvertrauen vorliegt. Hiernach hat man das Familienhaupt, und möglicherweise neben ihm auch das Familienglied, für strafantragsberechtigt zu erachten.

In der gegenwärtigen Sache hat der Ehemann W. den Strafantrag erhoben, und zwar wegen einer Offenbarung des Angeklagten über Krankheiten der Ehefrau W. an den Geschlechtsheilen. Zugleich

stellt der Instanzrichter fest, daß der Angeklagte ärztlicher Ratgeber in der Familie des W. war. Daß er es infolge der Bestimmung des Ehemannes W. war, hat der Instanzrichter zwar nicht ausdrücklich gesagt, dies muß aber bei der Stellung des Ehemannes als Familienhauptes und Hausherrn als selbstverständlich gelten. Denn es fehlt an jedem tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme, daß etwa die Ehefrau W. den Angeklagten ohne oder gegen den Willen ihres Ehemannes zugezogen und dies mit den Worten der Urteilsgründe, der Angeklagte sei ärztlicher Ratgeber in der Familie des W. gewesen, dem üblichen Sinne dieser Worte zuwider habe ausgedrückt werden sollen. Demgemäß war der Ehemann W. strafantragsberechtigt, und es war nicht notwendig, den zur Begründung dieser Berechtigung von dem Instanzrichter hervorgehobenen Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen, daß die von dem Angeklagten geoffenbarten, von Geburten herrührenden körperlichen Leiden der Ehefrau W. „als Folgen des geschlechtlichen Verkehrs der Ehegatten aufgetreten seien“. Die prozessualische Beschwerde der Revisionschrift erscheint daher als unbegründet.

Dasselbe muß von der materiellrechtlichen Beschwerde gesagt werden. Verfehlt ist namentlich die Behauptung der Revisionschrift, die Auflegung der Rechnung des Angeklagten in einem Wirtshause zu dem Zwecke, damit die Gäste sie lesen möchten, und mit dem Erfolge, daß wirklich mehrere Personen sie lasen, könne nicht als Offenbarung des Inhaltes der Rechnung, die zum Teil von der Geschlechtskrankheit der Ehefrau W. handelte, angesehen werden; vielmehr lag darin eine Offenbarung sogar von erschwerter Art. Mit Recht hat der Instanzrichter ferner angenommen, daß sie unbefugterweise geschah; denn wenn auch der Angeklagte dabei nachteiligen Gerüchten über die Höhe seiner ärztlichen Forderung an W. entgegentreten wollte, wozu er an sich ein Recht haben konnte, so erhellt doch nicht, daß es zur Erreichung dieser Absicht erforderlich gewesen oder vom Angeklagten auch nur für erforderlich gehalten worden sei, den Lesern der Rechnung die Geschlechtskrankheit der Ehefrau W. kund zu machen.